PFLANZLISTE

Deutscher Name	Botanischer Name
Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Sand-Birke	Betula pendula
Moor-Birke	Betula pubescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea s.l.
Haselnuss	Corylus avellana
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Weißdorn	Crataegus Hybriden agg.
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Faulbaum	Frangula alnus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Wild-Apfel	Malus sylvestris agg.
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris
Schwarz-Pappel	Populus nigra
Zitter-Pappel	Populus tremula
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Wild-Birne	Pyrus pyraster agg.
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hunds-Rose	Rosa canina agg.
Hecken-Rose	Rosa corymbifera agg.
Wein-Rose	Rosa rubiginosa agg.
Keilblättrige Rose	Rosa elliptica agg.
Filz-Rose	Rosa tomentosa agg.
Silber-Weide	Salix alba
Ohr-Weide	Salix aurita
Sal-Weide	Salix caprea
Grau-Weide	Salix cinerea
Lorbeer-Weide	Salix pentandra
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra agg.
Korb-Weide	Salix viminalis
Hohe Weide	Salix x rubens (S. alba x fragilis)
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Winter-Linde	Tilia cordata
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Berg-Ulme	Ulmus glabra
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Feld-Ulme	Ulmus minor
Bastard-Ulme	Ulmus x hollandica
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Obstgehölze als Hochstamm

NUTZUNGSSCHABLONE ALS FESTSETZUNGEN

Teilflächen TF 01 bis TF 07

SO
Solar
GRZ 0,6
OK$_{max}$ 3,5m

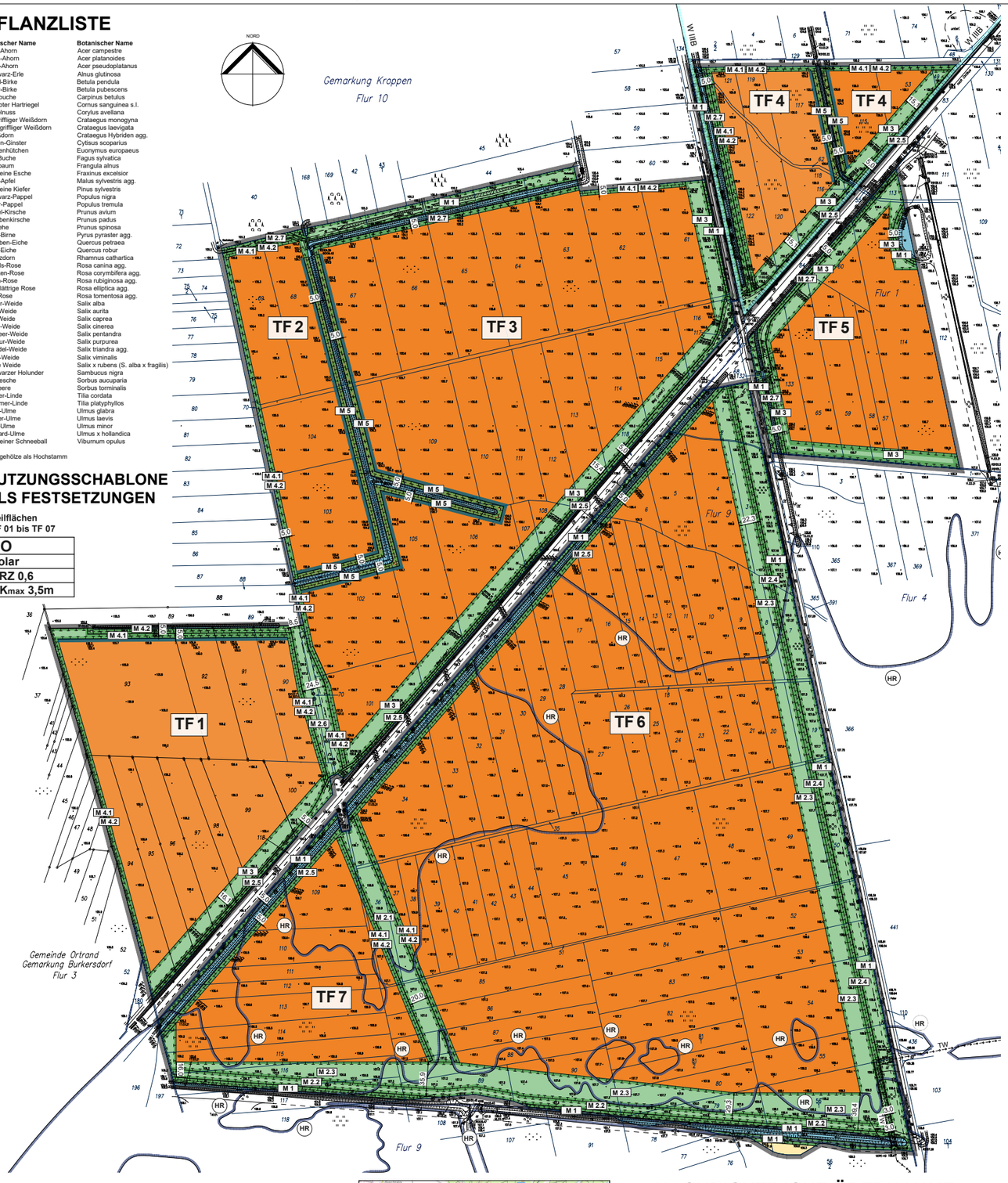

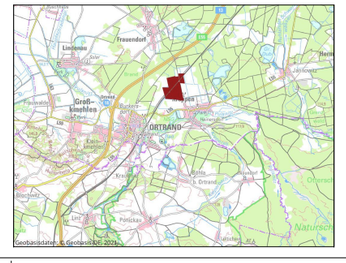

ORIGINALMASSSTAB 1: 5000 (A3)

0 25 50 100 250m

NACHRICHTILICHE ÜBERNAHME

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) mit der Bezeichnung „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“.

HINWEIS

Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Sondergebiet „Solarpark für Freiflächen-PV-Anlagen“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung, Entwicklung oder der Erforschung der Sonnenenergie dienen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Im Plangebiet sind Anlagen zur direkten Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen zu-lässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

3. Um im Plangebiet die Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu reduzieren, müssen die Modultische einen Mindestabstand von 0,8 m zum Boden einhalten. Eine Flächenversiegelung für Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn diese für die Funktion der jeweiligen Anlage erforderlich ist. Wege sind wasser- und luftdurchlässig herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4. Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante der Einfriedungen und der Geländeoberfläche abschnittweise ein Abstand von 10 cm bis 20 cm einzuhalten. Diese durchlässigen Bereiche müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen untereinander durch geschlossene Bereiche ohne Durchlass mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 1 gekennzeichneten Fläche sind die bestehenden Biotopstrukturen dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6. Die mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 2.1 bzw. M 2.3 gekennzeichneten Flächen sind als artenreiche Blühwiese mit eingestreuten Strauchgruppen zu entwickeln. Dazu sind die Flächen mit standortgerechtem regionalem Saatgut anzusäen. Auf 5% bis 10% der jeweiligen Fläche sind im Randbereich Strauchgruppen mit einer Größe von jeweils bis zu 20 m² zu pflanzen. Für die Strauchpflanzungen sind mindestens fünf Arten der Pflanzliste in der Qualität v. Str 3-4Tr. 60-100 bzw. v. Hei 5cm 125-150 zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7. Die mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 2.2, M 2.4 bzw. M 2.5 gekennzeichneten Flächen sind der Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 2.6 gekennzeichneten Flächen sind auf 5% bis 10% dieser im Randbereich Strauchgruppen mit einer Größe von jeweils bis zu 20 m² zu pflanzen. Für die Strauchpflanzungen sind jeweils mindestens 8 verschiedene Arten der Pflanzliste in der Qualität v. Str 3-4Tr. 60-100 bzw. v. Hei 5 cm 125-150 zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 1,5 m x 1,5 m. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 3 bzw. mit M 4.1 gekennzeichneten Flächen ist eine frei wachsende Hecke anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 1,5m x 1,5m. Es sind mindestens 8 verschiedene Arten der Pflanzliste in der Qualität v. Str 3-4Tr. 60-100 bzw. v. Hei 5 cm 125-150 zu verwenden. Notwendige Unterbrechungen für Wege und Zufahrten, Kabeltrassen und dergleichen sind in einer Breite von bis zu 6,0 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 4.2 gekennzeichneten Fläche sind insgesamt 20 Obstbäume mit einem Pflanzabstand von maximal 20 m zu pflanzen. Zu verwenden sind die Arten der Pflanzliste in der Qualität H 3xv mDb 12-14. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

11. Die mit dem Planzeichen 13.1 der PlanZV und mit M 5 gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Darüber hinaus sind sie der natürlichen Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

12. Innerhalb der Fläche des SO-Gebietes sind mindestens 25 ha als extensiv genutzte Blühwiese und mindestens 25 ha als Extensiv-Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind die Flächen mit dem entsprechenden standortgerechten regionalen Saatgut anzusäen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

13. Die erforderliche Einfriedung um den Solarpark darf eine Höhe von 2,5 m über Gelände nicht überschreiten. Als Ausnahme ist eine Höhe von bis zu 3,5 m zulässig, wenn eine Blendwirkung der Solarmodule ausgeschlossen werden muss und die Einfriedung dem Blendschutz dient. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO)

14. Als Höhenbezugspunkt für die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen wird die vorhandene Geländeoberfläche gem. § 2 Abs. 12 BbgBO festgesetzt. Die maßgebliche Geländeoberfläche ist dem Vermessungsplan, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt, zu entnehmen. Zwischenwerte sind zu interpolieren. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Abs. 9 BbgBO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

SO Solar — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark für Freiflächen-PV-Anlagen"

Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl

OK$_{max}$ — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für die Landwirtschaft

Wasserfläche

Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M 2.4 — Umgrenzung und Bezeichnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Planz. 13.1) hier: Maßnahmen außerhalb Sondergebiet

M 5 — Umgrenzung und Bezeichnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Planz. 13.1) hier: Maßnahmen innerhalb Sondergebiet

sonstige Festsetzungen

30 — Bemassung in Meter

Planzeichen ohne Normencharakter

TF 5 — Bezeichnung der Teilfläche

NACHRICHTILICHE ÜBERNAHMEN

TW — Hauptversorgungsleitung unterirdisch hier: Haupttrinkwasserleitung

Schutzstreifen der Haupttrinkwasserleitung

W IIIB — Wasserschutzgebiet Tettau (WSG) Schutzzone III B

HR — Abgrenzung eines Hochwasser-Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes

Gemeinde

Kroppen

Bebauungsplan „Solarpark Kroppen“

Entwurf Mai 2022

Stand 17.05.2022

Plangeber
Amt Ortrand
für die Gemeinde Kroppen

Altmarkt 1
01990 Ortrand

Planungsbüro WOLFF
stadtplanung - architektur GbR
Carsten Wolff, Robert Wolff, Bonnaskenstraße 18/19 03044 Cottbus
tel +49 (0) 355 700 457 fax +49 (0) 355 700 490
info @planungsbuero-wolff.de www. planungsbuero-wolff.de